

Verordnung der Bundesregierung

Aufhebbare Einhundertundsechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

A. Zielsetzung

- Anpassung der Einfuhrliste an das geänderte Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zum 1. Januar 1989;
- verbesserte Kenntlichmachung von Marktordnungswaren;
- Verringerung der Einfuhrkontrollmeldungen;
- Aufhebung aller Genehmigungserfordernisse für Textilwaren mit Ursprung in Portugal.

B. Lösung

Neufassung der Einfuhrliste.

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 121 (421) — 651 09 — Ei 105/88 — vom 5. Januar 1989 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 31. Dezember 1988 im Bundesanzeiger Nr. 245.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Einhundertundsechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz —

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und 3, §§ 7, 10 Abs. 2 bis 4 sowie § 26 Abs. 1 und 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5, 10 Abs. 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministern des Auswärtigen und der Finanzen:

Artikel 1

Die Einfuhrliste — Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz — in der Fassung der Verordnung vom 10. No-

vember 1987 (BAnz. S. 15609), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Oktober 1988 (BAnz. Nr. 209a vom 8. November 1988), erhält die Fassung der Anlage *).

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1988

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

*) Die Einfuhrliste ist als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 245 vom 31. Dezember 1988 veröffentlicht.

Begründung

A. Allgemeines

Die 106. Verordnung zur Änderung der Einfuhrliste ist durch Änderungen der „Kombinierten Nomenklatur“ (s. Verordnung [EWG] Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 — Abl. EG Nr. L 256 S. 1 —, zuletzt geändert durch die Verordnung [EWG] Nr. 3174/88 der Kommission vom 21. September 1988 — Abl. EG Nr. L 298 S. 1) und der hierauf beruhenden Ausgabe 1989 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik erforderlich geworden. Die Änderungen stellen z. T. den Zustand bezüglich der kleinsten Gliederungseinheiten des Jahres 1987 wieder her, nehmen Verbesserungen am deutschen Wortlaut der Kombinierten Nomenklatur vor und berücksichtigen darüber hinaus zusätzliche Wünsche aus Verwaltung und Wirtschaft. Die Einfuhrliste, die mit der 106. Änderungsverordnung neu gefaßt wird und diese Änderungen enthält, folgt in ihrem schematischen Aufbau dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik und damit der Kombinierten Nomenklatur.

Die Gliederung zahlreicher Warenpositionen mußte gegenüber der bis Ende 1988 geltenden Einfuhrliste umgestaltet werden. In das neue Warenschema sind die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche in Spalte 3 und die besonderen Voraussetzungen der Einfuhr wie Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse in den Spalten 4 und 5 eingearbeitet worden.

Im Einzelfall kann die Neustrukturierung u. a. der Genehmigungs- oder Lizenzerfordernisse sowohl zu geringfügigen Kostenbelastungen als auch -entlastungen führen. Im wesentlichen wird mit der Neufassung der Einfuhrliste eine Reduzierung von bereits angeordneten Verfahrensvorschriften zu Überwachungszwecken sowie eine Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit erreicht. Der Umfang dieser Be- bzw. Entlastungen dürfte gemessen an den Gesamtkosten der Wirtschaft bei der Einfuhr so gering sein, daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, aufgrund der in der Verordnung getroffenen Maßnahmen nicht zu erwarten sind.

B. Im einzelnen

Artikel 1

Die Einfuhrliste enthält folgende wesentliche Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung:

1. Anwendung der Einfuhrliste

Die Neufassung der Nummer 12 dient der Unterrichtung über die Zuordnung landwirtschaftlicher Produkte zu der jeweiligen EG-Marktordnung und ihren

Vorschriften. Zu diesem Zweck werden die einzelnen Marktordnungspositionen unter gleichzeitiger Anbringung einer Kennziffer aufgezählt. Die Kennziffern sind in Spalte 5 der Warenliste bei den einzelnen Waren genannt und geben damit über deren Zugehörigkeit zu einer EG-Marktordnung Auskunft.

2. Anmerkungen

Alle Anmerkungen, die sich auf den landwirtschaftlichen Warenbereich der Einfuhrliste beziehen und nicht auf Rechtsätzen des nationalen oder europäischen Außenwirtschaftsrechts beruhen, sind aus rechtssystematischen Gründen aus der Einfuhrliste gestrichen worden. Es handelt sich um die Anmerkungen 1, 8, 14, 15 und 24. Die Anmerkungen 7 und 13 sind zum Zwecke der Rechtsbereinigung neu formuliert worden.

3. Warenliste im einzelnen

- a) Zahlreiche Änderungen der gesamten Warenliste ergeben sich aufgrund des geänderten Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik 1989 (s. o. A. Allgemeines).
- b) Bei den Warenpositionen des landwirtschaftlichen Teils der Einfuhrliste wurde die Angabe „MO“ in Spalte 5 jeweils mit einer Kennziffer versehen. Damit wird die Zuordnung der Ware zu der in Betracht kommenden EG-Marktordnung ermöglicht (s. o. 1).
- c) Mit dem 31. Dezember 1988 läuft die Übergangsregelung (gemäß Protokoll Nr. 17 zum Vertrag vom 12. Juni 1985 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — BGBl. 1985 II S. 1258) betreffend die Einfuhr bestimmter portugiesischer Textilien in die Zehnergemeinschaft aus, wonach die Einfuhr bei 15 Textilkategorien einer vorherigen Überwachung unterlag. Die zu diesem Zweck 1986 eingeführten Genehmigungserfordernisse sind daher aufzuheben. Der Anmerkungshinweis 64) in Spalte 4 der Einfuhrliste wird gestrichen. Damit werden rd. 17 000 Genehmigungsvorgänge im Jahr entfallen.
- d) Die Textilkategorien 4 und 5 werden ab 1. Januar 1989 gegenüber Indonesien bzw. Indien durch die EWG auf der Grundlage von Artikeln 11 und 15 der Verordnung (EWG) Nr. 4136/86 des Rates vom 22. Dezember 1986 (Abl. EG Nr. L 387 S. 42) einer Höchstmenge und einem Einfuhrgenehmigungserfordernis unterworfen. Bei den entsprechenden Waren ist daher in Spalte 4 der Anmerkungshin-

weis „74)“ (Indonesien) bzw. „53)“ (Indien) einzufügen.

- e) Die Notwendigkeit einer Einfuhrerklärung zum Zwecke der vorherigen Einfuhrüberwachung nach § 28a Außenwirtschaftsverordnung besteht bei Baumwollgarnen der textilen Kategorie 1 mit Ursprung in Ungarn z. Z. nicht. Der entsprechende Anmerkungshinweis in Spalte 5 der Einfuhrliste war daher bei den Warennummern 5204 11 000 bis 5206 45 900 und ex 5604 90 000 zu streichen.

Artikel 2

Diese Vorschrift enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.